

# Reglement über die Feuerwehersatzabgabe der Einwohnergemeinde Bökten

## Synopse

### Bisher

#### § 2 Feuerwehersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

3. Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

#### § 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

*(nicht vorhanden)*

b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,

c) weitere vom Feuerweherrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

### Neu

#### § 2 Feuerwehersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

3. Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Steuerrecht.

#### § 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

1. Von der Ersatzabgabe sind befreit:

2. Von der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch befreit:

a) Personen, welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent gemäss Artikel 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) aufweisen;

b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

### Zwingende Änderung

FKD/STV: Eine teilweise Befreiung ist mit der Steuersoftware des Kantons nicht möglich.

FKD/GS: Der Zweckverband ist nicht befugt, die Ersatzabgabe zu erheben, weshalb ihm auch die

Befugnis fehlt, hiervon zu befreien. Da der Gemeinderat die Leistung der Ersatzabgabe und die Befreiung verfügt (siehe § 4 Abs. 1 nachfolgend), ist er auch für die Bezeichnung weiterer zu befreiender Personen zuständig.

#### **§ 4 Verfügung und Anfechtung**

1. Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

#### **§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehrpflichtersatzabgabe aufgehoben.

#### **§ 6 Genehmigung und Inkraft-treten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.

#### **§ 4 Verfügung und Rechtsmittel**

1. Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Leistung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

#### **§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 19. Juni 2014 wird aufgehoben.

#### **§ 6 Genehmigung und Inkraft-treten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt auf den 01.01.2027 für das Steuerjahr 2027 in Kraft.